Benutzungsordnung

für die Inanspruchnahme von Schulräumen (außerschulische Nutzung), der Sporthallen, der Schulturnhalle, des Gemeindesportplatzes, des Mehrzweckraumes in der Ev. Kindertagesstätte Spiesen und des Sitzungssaales

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. 07. 2015 wird folgende Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Schulräumen (außerschulische Nutzung), der Sporthallen, der Schulturnhalle, des Gemeindesportplatzes, des Mehrzweckraumes in der Ev. Kita Spiesen und des Sitzungssaales des Rathauses erlassen.

§ 1 Benutzungsberechtigung

- 1. Die Sporteinrichtungen / die Räume / der Sitzungssaal der Gemeinde Spiesen-Elversberg werden grundsätzlich nur zur Durchführung sportlicher / kultureller Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2. In der Regel werden Benutzungszeiten nur dem LSVS angeschlossenen Vereinen zugewiesen.
- 3. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen haben Vorrang vor auswärtigen Benutzern.
- 4. Ausnahmen können auf Antrag vom Bürgermeister zugelassen werden.

§ 2 Benutzungsvertrag

Mit allen Benutzern ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Neben dieser Benutzungsordnung ist die Hausordnung Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Benutzungszeiten und Benutzungsumfang

- 1. Die Benutzungszeiten richten sich nach dem von der Gemeinde festgesetzten Belegungsplan.
- 2. Schulräume / Mehrzweckraum (Ev. Kita Spiesen) werden in der Regel nur an Wochentagen von Montag bis Freitag überlassen. Während der Schulferien/Ferien der Kindertagesstätte bleiben diese grundsätzlich geschlossen. Benutzungszeiten und Benutzungsumfang dieser Räume werden von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Schulleiter (für die Schulräume) / Leiterin der Kindertagesstätte (für den Mehrzweckraum der ev. Kita Spiesen) und dem Benutzer festgesetzt.
- 3. Benutzungszeiten und -umfang der Sporteinrichtungen werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen die Sporteinrichtungen nur für den Spielbetrieb zur Verfügung. Während der Schulferien bleiben die Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen hiervon müssen mindestens 2 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- 4. In Streitfällen zum Belegungsplan entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

§ 4 Rücknahme und Entzug der Benutzungserlaubnis

- 1. Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, ohne dass dadurch Ansprüche gegen die Gemeinde Spiesen-Elversberg geltend gemacht werden können.
- 2. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung werden mit dem Entzug der Benutzungserlaubnis geahndet.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24. 07. 2015 in Kraft.

Spiesen-Elversberg den 24. 07. 2015

Der Bürgermeister Pirrung